

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

902802_778288_3615_2_K_Epoxidkleber_A_Komponente

Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy)phenyl]propan; 4,4'-Methylen-diphenyldiglycidylether; Bisphenol-A-diglycidylether

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Achtung



Verursacht Hautreizungen.
Verursacht schwere Augenreizung.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: / Feststellung endokrinschädliche Eigenschaften:
Keine Daten verfügbar.

Reaktivität: Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Chemische Stabilität: Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel, stark

Reduktionsmittel, stark

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Thermische Zersetzung: keine/keiner

Wassergefährdungsklasse: stark wassergefährdend

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Für ausreichende Belüftung und

punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut

oder auf die Kleidung gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei

Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Augenspülflasche

oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen lagern mit:

Oxidationsmittel, stark

Reduktionsmittel, stark

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Spezifische Endanwendungen: Es liegen keine Informationen vor.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für ausreichende Belüftung und

punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Atemschutz: Aerosol- oder Nebelbildung: Geeigneten Atemschutz verwenden.

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration

(Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen

kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. (EN ISO 374)

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

Geeigneter Augenschutz: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (Gestellbrille mit Seitenschutz, DIN EN 166)

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe.

Geeignetes Material: PVC (Polyvinylchlorid)

Dicke des Handschuhmaterials: $\geq 0,5$ mm

Durchdringungszeit (maximale Tragezeit): 480 min.

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Umweltschutzmaßnahmen

(ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung)

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂), Sand.

112

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Personen in Sicherheit bringen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Für Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Behälter dicht geschlossen halten.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

ERSTE HILFE



Arzt:
112

Allgemeine Hinweise: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Einatmen: Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Atembeschwerden/Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Gut nachspülen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt hinzuziehen.

Stand: 20.07.2023

Nr.: 902802A

	Betriebsanweisung	
--	--------------------------	--

gem. § 14 GefStoffV

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgungsverfahren: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Stand: 20.07.2023

Nr.: 902802A

Datum:

Unterschrift: